



**DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN**

IM NAMEN DES VOLKES

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn P.

- Beschwerdeführer -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den
Präsidenten Thomas Pfeiffer und die Richter Klaus Budewig, Ul-
rich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich
Knoth, Günter Kröber, Hans v. Mangoldt, Siegfried Reich und
Hans-Peter Schneider

am 29. August 1996

für Recht erkannt:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner am 27.10.1995 eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen seine vorläufige Festnahme, deren Umwandlung in Polizeigewahrsam sowie die Beschlagnahme verschiedener ihm gehörender Gegenstände.

Der Beschwerdeführer wurde am 12.08.1994 wegen des Verdachts, Rädelsführer oder Hintermann einer verbotenen Organisation zu sein, vorläufig festgenommen. Mit Beschluß des Amtsgerichtes Chemnitz vom 13.08.1994 wurde Polizeigewahrsam bis 14.08.1994, 24.00 Uhr, angeordnet. Zur Begründung wurde auf einen Verstoß des Beschwerdeführers gegen das im Zusammenhang mit dem Heß-Todestag erlassene Demonstrationsverbot und die bei Wohnungsdurchsuchungen des Beschwerdeführers sichergestellten Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen hingewiesen. Die Wohnung des Beschwerdeführers war am 12.08.1994 und am 13.08.1994 durchsucht worden. U. a. waren zwei Metallstempel für Hakenkreuze sichergestellt worden. Mit Beschluß des Amtsgerichtes Chemnitz vom 18. Juli 1995 ist die Beschlagnahme dieser Gegenstände gemäß § 98 Abs. 2 StPO angeordnet worden. Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Landgericht Chemnitz mit Beschluß vom 13.09.1995 verworfen.

Die Staatsanwaltschaft hat am 07.07.1995 gegen den Beschwerdeführer Anklage wegen des Verwendens und Vorrätighaltens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie eines Verstoßes gegen das Waffengesetz erhoben. Das Amtsgericht Chemnitz hat den Beschwerdeführer deswegen mit Urteil vom 14.11.1995 zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt; die Vollstreckung ist zur Bewährung ausgesetzt worden. Sechs Aufkleber "Rotfront verrecke", 15 Aufkleber mit Hakenkreuz, 9 Aufkleber "Wir sind wieder da", 1

Totschläger, 12 Postkarten "Mit Neonazis spielt man nicht" und 2 Hakenkreuzmetallstempel wurden eingezogen. Die dagegen eingelegte Berufung des Beschwerdeführers hat das Landgericht Chemnitz mit Urteil vom 15.03.1996 verworfen; auf die Berufung der Staatsanwaltschaft ist das Urteil im Rechtsfolgenausspruch abgeändert worden; die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe ist auf 10 Monate erhöht worden.

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, daß er ohne ersichtlichen Grund verhaftet und in Polizeigewahrsam gehalten worden sei. Das Sächsische Polizeigesetz verstoße gegen sämtliche Menschenrechte. In der Beschlagnahme der beiden Stempel, die er als Historiker für seine Sammlung benötige, sieht er einen Verstoß gegen Art. 5 GG, die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit.

Der Staatsminister der Justiz hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den in § 28 SächsVerfGHG geregelten Begründungserfordernissen.

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf kann eine Verfassungsbeschwerde von jeder Person erhoben werden, die sich durch die öffentliche Gewalt in einem ihrer "in dieser Verfassung" niedergelegten Grundrechte verletzt fühlt. Auch § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG verlangt, daß die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erhoben wird, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem der von der Sächsischen Verfassung garantierten Grundrechte betroffen zu sein. Diesem Erfordernis wird nur genügt, wenn ein Recht als verletzt behauptet wird, das in Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf bzw. in § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG genannt ist. Grundrechte des Grundgesetzes gehören nicht zu den im Rahmen einer Landesverfassungsbeschwerde rügefähigen Rechten. Auf ihre

Verletzung kann daher eine Verfassungsbeschwerde beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof nicht gestützt werden.

Diesen Anforderungen wird die vorliegende Verfassungsbeschwerde, soweit sie sich gegen die Hausdurchsuchungen und die Beschlagnahme von Gegenständen wendet, nicht gerecht. Es wird ein Verstoß gegen Grundrechte des Grundgesetzes (Art. 5 GG) gerügt, ohne daß die Grundrechtsbestimmung der Sächsischen Verfassung auch nur erwähnt oder in Bezug genommen wird.

Der Verfassungsgerichtshof sieht keinen Anlaß, die auf die Verletzung der Grundrechte des Grundgesetzes abstellende Begründung der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht dahingehend zu interpretieren, daß mit der Bezeichnung der Grundrechte des Grundgesetzes gleichzeitig die entsprechenden Landesgrundrechte als verletzt gerügt werden. Es ist Sache des Antragstellers, die Begründungsanforderungen des § 28 Sächs-VerfGHG zu erfüllen, dessen Zweck darin liegt, den Verfassungsgerichtshof ohne weitere Ermittlungen in die Lage zu versetzen, den geltend gemachten Verfahrensgegenstand zu erkennen (Sächs-VerfGH, Beschluß vom 12.06.1995, Vf. 24-IV-93).

Diesen Anforderungen des § 28 SächsVerfGHG genügt ersichtlich nicht, wer ausschließlich Grundrechte des Grundgesetzes als verletzt bezeichnet.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist auch unzulässig, soweit sie sich gegen die vorläufige Festnahme und die Anordnung von Polizeigewahrsam richtet. Auch insoweit ist sie entgegen § 28 Sächs-VerfGHG nicht hinreichend begründet worden.

Der Begründungspflicht wird der Beschwerdeführer nur dann gerecht, wenn er einen aus sich heraus verständlichen Lebenssachverhalt schildert, der für eine Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte sprechen könnte. Die pauschale Behauptung von

Grundrechtsverletzungen reicht als Begründung ebensowenig aus, wie der Verweis auf Verfahrensakten oder die Übersendung von Unterlagen, aus denen der Verfassungsgerichtshof den entscheidungserheblichen Sachverhalt erst selbst zu ermitteln hätte. Der Beschwerdeführer muß vielmehr substantiiert vortragen, welche konkrete Maßnahmen öffentlicher Gewalt er angreift und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen der Sächsischen Verfassung der beanstandete Vorgang kollidiert (SächsVerfGH, Beschluß v. 27.07.1995, Vf. 45-IV-94).

Diesen Begründungsanforderungen genügt die Verfassungsbeschwerde nicht. Der Beschwerdeführer behauptet unter Vorlage eines Schreibens vom 24.07.95 an das "sogenannte Amtsgericht Chemnitz" und seine Beschwerde an das Landgericht Chemnitz pauschal Straftaten, ohne zu begründen, worin bei seiner vorläufigen Verhaftung und deren Umwandlung in Polizeigewahrsam ein Verstoß gegen Grundrechte der Sächsischen Verfassung liegen soll. Der allgemeine Hinweis, daß das Sächsische Polizeigesetz "gegen sämtliche Menschenrechte verstoße", genügt der bestehenden Substantiierungspflicht nicht.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluß nach § 10 SächsVerfGHG i. V. m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 SächsVerfGHG).

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. Kröber

gez. v. Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider